

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Änderungshistorie	
Link	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 17. Dezember 2003)
Link	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 30. August 2012)
Link	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 26. Februar 2013)

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Vom 17. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I Seite 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaufschlag

(1) Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz von Verdienstaufschlag oder erforderlicher Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit entstehen, wird wie folgt festgesetzt:

Für Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, Ortsbeiratsmitglieder, Mitglieder des Ausländerbeirates, Kommissionsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige auf

10,00 €

je Sitzung.

Entschädigungspflichtig sind lediglich Sitzungen, die zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfinden.

(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweislich ein Verdienstaufschlag entstehen kann.

(3) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder nur mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2

Fahrkostensatz

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes gelten entsprechend.

§ 3
Dienstreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 4
Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt für

Stadtverordnete je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und je Sitzung eines Ausschusses der Stadtverordneten- versammlung, wenn sie dem Ausschuss angehören oder gemäß § 62 (4) HGO zu dieser Sitzung eingeladen sind	25,00 €
Stadtverordnete je Sitzung des Ältestenrates, wenn sie dem Ältestenrat ange- hören oder zu dieser Sitzung eingeladen sind	25,00 €
Stadtverordnete je sonstige Sitzung oder Begehung, zu der sie geladen sind	15,00 €
die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher je Bürgerversammlung	25,00 €
die beauftragten Mitglieder der Fraktionen und die beauftragten Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates, sofern sie eingeladen sind, je Bürgerversammlung	15,00 €
ehrenamtliche Stadträtinnen/ehrenamtliche Stadträte je Magistratssitzung	15,00 €
ehrenamtliche Stadträtinnen/ehrenamtliche Stadträte je Sitzung der Organe, an deren Sitzungen sie teilzunehmen verpflichtet sind, mit Ausnahme der Sitzungen eines Ausschusses der Stadt- verordnetenversammlung	15,00 €
ehrenamtliche Stadträtinnen/ehrenamtliche Stadträte in Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters je Sitzung eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung	15,00 €
Mitglieder der Ortsbeiräte je Sitzung des Ortsbeirates und je Sitzung eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung und je Besprechung mit den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern, sofern sie als beauf- tragte Mitglieder zu dieser Sitzung oder Besprechung eingeladen sind	15,00 €

Mitglieder des Ausländerbeirates
je Sitzung des Ausländerbeirates und je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates, sofern sie als beauftragte Mitglieder zu dieser Sitzung eingeladen sind 15,00 €

Kommissionsmitglieder (Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, sachkundige Einwohner/innen, sachkundige Personen und Mitglieder des Betriebsrates des Eigenbetriebes)
je Sitzung 15,00 €

Beisitzerinnen/Beisitzer im Anhörungsausschuss
je Sitzung 25,00 €

sonstige ehrenamtlich Tätige
je Sitzung 10,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhöhen sich

für die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher
monatlich um 107,00 €

für seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter
monatlich um je 10,00 €

für ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte
monatlich um je 90,00 €

für die Vorsitzenden eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung monatlich um je 30,00 €

für Fraktionsvorsitzende/-sprecher
monatlich um je 107,00 €

für Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
monatlich um je 50,00 €

(3) Vertritt ein ehrenamtliches Mitglied des Magistrates die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in seinen Dienstgeschäften, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 um 25,00 € je Kalendertag.

(4) Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte sowie Mitglieder des Ortsbeirates erhalten je Fraktionssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

§ 5
Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen

Die Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen wird für die Stadtverordnetenversammlung auf je 18 pro Jahr und Fraktion und für die Ortsbeiräte auf je 12 pro Jahr und Fraktion festgesetzt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 13. Dezember 1994 außer Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 17. Dezember 2003

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 17. Dezember 2003 wurde am 23. Dezember 2003 im Nassauer Tageblatt und am 27. Dezember 2003 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 29. Dezember 2003

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Raab)
Oberamtsrat

[zurück zum Seitenstart](#)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Vom 30. August 2012

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27. August 2012 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 17. Dezember 2003 beschlossen:

Artikel 1

In § 1 entfällt der bisherige Abs. 4.

Nach § 1 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

(4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufwandsentschädigung je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufwandsentschädigung beträgt pro Stunde höchstens 20 Euro und ist auf 40 Euro je Sitzungstag beschränkt.

(5) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 oder der Verdienstaufwandsentschädigung nach Abs. 4 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufwandsfall zu ersetzen; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhöhen sich

für die Stadtverordnetenvorsteherin/ den Stadtverordnetenvorsteher monatlich um	107,00 €
für seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter monatlich um je	10,00 €
für ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte monatlich um je	90,00 €
für die Vorsitzenden eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung monatlich um je	30,00 €
für Fraktionsvorsitzende/-sprecher monatlich um je	107,00 €
für Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher monatlich um je	65,00 €

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 30. August 2012

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 30. August 2012 wurde jeweils am 5. September 2012 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 6. September 2012 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 10. September 2012

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Magistratsoberrat

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Vom 26. Februar 2013

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 4. Februar 2013 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz von Verdienstausfall oder erforderlicher Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit entstehen, wird wie folgt festgesetzt:

Für Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, Ortsbeiratsmitglieder, Mitglieder des Ausländerbeirates, Kommissionsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige auf zehn Euro je Sitzung.

(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweislich ein Verdienstaufschlag entstehen kann.

(3) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder nur mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagpauschale beträgt pro Stunde höchstens vierzig Euro.

(5) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstaufschlagpauschale findet nur für Sitzungen statt, die an Arbeitstagen zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr stattfinden.

(6) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstaufschlagpauschale kann aufgrund entsprechender Nachweise der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlages verlangt werden (Einzelabrechnung); dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Der Ersatz des Verdienstaufschlages ist in der Höhe auf vierzig Euro pro Stunde beschränkt.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhöhen sich

für die Stadtverordnetenvorsteherin/ den Stadtverordnetenvorsteher monatlich um	107,00 €
für seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter monatlich um je	10,00 €
für ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte monatlich um je	90,00 €
für die Vorsitzenden eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung monatlich um je	30,00 €
für Fraktionsvorsitzende/-sprecher monatlich um je	107,00 €
für Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher monatlich um je	90,00 €

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 26. Februar 2013

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 26. Februar 2013) wurde am 28. Februar 2013 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 28. Februar 2013

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)